



Hygienekonzept-Corona

Stand: 07.12.2022

gemäß des Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz in der 19. überarbeitete Fassung, gültig ab 5. Dezember 2022

1. Persönliche Hygiene

Auf **Körperkontakt** sollte verzichtet werden, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen, pädagogischen oder gesundheitlichen Notwendigkeiten wie z.B. bei Maßnahmen der Ersten Hilfe ergibt. Hier sind geeignete Schutzmaßnahmen (vgl. Nr. 8) zu ergreifen.

Husten- und Niesetikette beachten.

Gründliches Händewaschen beachten.

2. Raumhygiene

Die nachfolgenden Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z.B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariat oder Versammlungsräume organisatorische und ggf. auch technische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

2.1 Lüften

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume durch eine sachgerechte Stoßlüftung bzw. Querlüftung zu achten. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Unterrichtsräume wie folgt regelmäßig zu lüften:

- während des Unterrichts: grundsätzlich nach 20 Minuten,
- in den Pausen (Dauer abhängig von der Außentemperatur),
- nach der Raumnutzung (Unterrichtsende).

Die Mindestdauer der Lüftung der Unterrichtsräume ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig. Als Faustregel für die Dauer der Lüftung während des Unterrichtes kann gelten:

- im Sommer bis zu 10-20 Minuten,
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und
- im Winter ca. 3-5 Minuten.

Vollständig geöffnete Fenster müssen wegen der damit einhergehenden Unfallgefahr beaufsichtigt werden.



3. Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen

Tritt ein Infekt mit allgemeiner Erkältungssymptomatik auf, gelten die Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz.

Kinder ohne Fieber mit nur leichten Symptomen und gutem Allgemeinzustand können die Schule weiter besuchen. Zum Wohl des Kindes empfiehlt es sich im Einzelfall dennoch, dem Kind einen Tag Ruhe zur Erholung zuhause zu ermöglichen.

Wenn Kinder und Jugendliche unter stärkeren Symptomen leiden, insbesondere Atemwegs- und/oder Grippe-symptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Geruchs- oder Geschmacksverlust oder auch Gelenk- und Muskelschmerzen) oder sich die zunächst nur leichten Symptome verstärken, entscheiden die Eltern über die Notwendigkeit einer ärztlichen Beratung. Die Schule sollte erst dann wieder besucht werden, wenn die Symptome abgeklungen sind und der Allgemeinzustand wieder gut ist. Zur Rückkehr in die Einrichtung ist kein ärztliches Attest notwendig.

Diese Empfehlungen gelten auch für geimpfte oder genesene Kinder und Jugendliche mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen.

3.1 Positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen

Gemäß Schutzmaßnahmenverordnung sind positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen (PCR-Test, durch geschultes Personal vorgenommener PoC-Antigentest oder Selbsttest) verpflichtet, außerhalb der eigenen Wohnung durchgehend eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen.

Die Maskenpflicht entfällt frühestens nach 5 Tagen nach Durchführung des Tests.

Voraussetzung ist, dass zu diesem Zeitpunkt seit mindestens 48 Stunden

Symptomfreiheit besteht. Die Maskenpflicht endet spätestens nach Ablauf von 10 Tagen.

Die Maske darf abgesetzt werden, sofern

- im Freien ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann oder
- ausschließlich Kontakt zu anderen positiv getesteten Personen besteht oder
- sich eine positiv getestete Person allein in einer geschlossenen Räumlichkeit aufhält.

Im Fall einer symptomlosen Coronainfektion sind sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Lehrkräfte unter Beachtung der Maskenpflicht weiter zum Schulbesuch verpflichtet. Seitens der Schule gibt es kein Auskunftsrecht hinsichtlich einer Coronainfektion.

4. Personen mit besonderen Risiken

4.1 Personal

Grundsätzlich besteht für das gesamte Personal die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zu schützen.

4.1.1 Personal mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Laut Robert Koch-Institut ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht möglich. Sie erfordert eine Bewertung der individuellen Risikofaktoren, des Impfstatus die Infektionslage sowie die Pathogenität der vorherrschenden Erregervarianten.

Über eine temporäre Befreiung vom Präsenzunterricht im besonders begründeten Einzelfall oder über andere geeignete Schutzmaßnahmen entscheidet die Schulbehörde auf Antrag der Lehrkraft und auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrergesundheit. Befreiungen vom Präsenzunterricht sind spätestens nach drei Monaten



zu überprüfen, soweit das Institut für Lehrergesundheit keine andere Frist empfohlen hat. Die bloße Weigerung sich einer Impfung zu unterziehen, rechtfertigt keine Befreiung vom Präsenzunterricht.

Lehrkräfte, die vom Präsenzunterricht befreit werden, erhalten nach Weisung der Schulleitung eine andere dienstliche Aufgabe, die entweder in der Schule oder von zu Hause erbracht wird.

4.1.2 Schwangere

Ob sich für die Schwangere eine unzumutbare Gefährdung im Sinne des Mutterschutzgesetzes ergibt, ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung zu prüfen; hierbei sind u.a. neben der Tätigkeit ggf. vorliegende relevante Grunderkrankungen sowie das Infektionsgeschehen an der speziellen Schule zu berücksichtigen.

4.2 Schülerinnen und Schüler

4.2.1 Schülerinnen und Schüler mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht kann daher auch im Zusammenhang mit COVID-19 nur in besonders begründeten Einzelfällen ermöglicht werden.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht auch unter Berücksichtigung der empfohlenen COVID-19-Schutzimpfungen für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung vom Präsenzunterricht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte unter Verwendung des Vordrucks (Befreiung vom Präsenzunterricht) zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen. Eine Kopie wird nicht angefertigt.

Die Befreiung vom Präsenzunterricht kann maximal für eine Dauer von 3 Monaten erfolgen. Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und im begründeten Einzelfall die Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu prüfen, ob eine reguläre Beschulung mit gesonderten Hygienemaßnahmen eine Alternative zur Befreiung von der Präsenzpflcht darstellen kann (geschützte Präsenz), damit die Anbindung an die Schule und möglichst auch an die Klassengemeinschaft nicht verloren geht. Dieses Vorgehen bietet sich ggf. nach Absprache mit dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin an.

5. EU-Schulprogramm

Das EU-Schulprogramm wird im Schuljahr 2022/23 fortgesetzt. Unabhängig davon, dass eine Übertragung des Corona-Virus über Lebensmittel grundsätzlich sehr unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit Lebensmitteln immer die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene beachtet werden. Diese im Rahmen des EU-Schulprogrammes bereits veröffentlichten Hygieneregeln sind weiterhin gültig.

Anlieferung und Verteilung:

Bei der Annahme der Lieferungen von frischem Obst und Gemüse sollten folgende Qualitätskriterien der Waren durch die teilnehmende Kita oder Schule überprüft werden: Frische, Sauberkeit, unbeschädigter Zustand bezüglich Druckstellen und Verfärbungen. Die Produkte sind ausschließlich für die Kinder während ihres Besuchs in der

Lützelsoonschule

Grundschule

Schulstraße 24 Tel.: 06752/8991 www.grundschule-hennweiler.de
55619 Hennweiler Fax: 06752/136568 info@grundschule-hennweiler.de



Bildungseinrichtung bestimmt. Die aktuellen Vorgaben des Infektionsschutzes sind einzuhalten.

Das Obst und Gemüse wird durch einen Lieferanten in Kisten ungewaschen angeliefert. Das Obst und Gemüse sind vor dem Verzehr gründlich zu waschen. Es ist auch unabdingbar, dass die Kinder die Möglichkeit haben, sich vor dem Verzehr die Hände mit Wasser und Seife zu waschen (ca. 20-30 Sekunden lang).

Weitere Zubereitung des Obstes/Gemüses in der Schule:

Für den Fall, dass eine verantwortliche Person das Obst oder Gemüse klein schneidet oder anderweitig für jedes Kind portioniert, sind die allgemeinen Hygieneanforderungen einzuhalten:

- Geeignete Vorrichtungen zum hygienischen Waschen und Trocknen der Hände
- Reinigen der Hände vor jedem Kontakt mit den Lebensmitteln
- Vorhandensein geeigneter Vorrichtungen zur Reinigung der Arbeitsgeräte. Flächen sowie Ess- und Küchenutensilien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, wie z.B. Messer, Schneidebretter etc., müssen leicht zu reinigen sein und nach jeder Nutzung nach aktuellen Hygieneregeln gereinigt und sachgerecht gelagert werden
- Säubern und Kleinschneiden der Lebensmittel unter hygienisch einwandfreien Bedingungen (z. B. keine offenen Wunden bei Handhabung der Waren)
- Möglichkeiten zur hygienischen Lagerung und Entsorgung von Abfällen

6. Meldepflicht

Für mit SARS-CoV-2 infizierte Personen bzw. deren Sorgeberechtigte besteht keine Verpflichtung, die Schule über ein positives Testergebnis zu informieren. Schulen sind auch nicht berechtigt, Auskunft über das Vorliegen etwaiger Testergebnisse zu verlangen.

Gleichwohl bleiben der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung sowie die Erkrankung selbst gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe t IfSG i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG i. V. m. § 36 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 33 Nr. 3 IfSG grundsätzlich meldepflichtig.

7. Verantwortlichkeiten

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich.

Hygienebeauftragte Personen

Die Schulleitung benennt zu ihrer Unterstützung eine hygienebeauftragte Person oder ein Hygiene-Team.

Zum Hygiene-Team gehören: Frau Gehres, Frau Schotte, Frau Esly-Haaf

Zur Vorbereitung auf diese Tätigkeit werden praxisorientierte Onlineseminare zu aktuellen Grundlagen der Hygiene und Infektionsprävention in Kooperation mit der Universitätsmedizin Mainz und dem Pädagogischen Landesinstitut angeboten.

8. Erste Hilfe

Bei direktem Kontakt zu einer hilfebedürftigen Person sollten Ersthelfende darauf achten, sich selbst und auch die hilfebedürftige Person so gut wie möglich zu schützen. Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollten FFP2-Masken oder Masken eines vergleichbaren Standards getragen werden.